

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 – Ahornbachel durch Deckblatt Nr. 4 (Bereich Arber Ferienpark)

Der Bauausschuss der Stadt Zwiesel hat am 16.05.2022 in öffentlicher Sitzung die **Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ahornbachel“ durch Deckblatt Nr. 4** in der Fassung vom 06.12.2021 **als Satzung beschlossen**.

Da das Verfahren zur analogen Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Landschaftsplan) wiederholt werden muss, unterliegt die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der **Genehmigungspflicht** der höheren Verwaltungsbehörde.

Das Landratsamt Regen erteilte mit Bescheid vom 08.08.2022 die **Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ahornbachel“ durch Deckblatt Nr. 4**.

Hiermit wird die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **ortsüblich bekannt gemacht**.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ahornbachel“ durch Deckblatt Nr. 4 in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ahornbachel“ durch Deckblatt Nr. 4 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **im Bauamt der Stadt Zwiesel**, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04 **während der allgemeinen Dienststunden** (Montag und Dienstag jeweils von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0 99 22 / 84 05 – 143) **einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen**.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planungsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Zwiesel unter <https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/aktuelles> einsehbar.

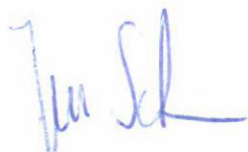
Auf die **Voraussetzungen für die Geltendmachung** der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Zwiesel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzustellen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zwiesel, 11.08.2022
Stadt Zwiesel


Schlüter
3. Bürgermeister

